VERORDNUNG (EWG) Nr. 1980/80 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1980

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1929/80 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereistellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1929/80 der Kommission vom 18. Juli 1980 (4) ist eine Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für Jordanien eröffnet worden. Es erscheint angebracht, diese Ausschreibung zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1929/80 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 32.